

Tarifvertrag

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),
vertreten durch die
Suva**

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),**

nachfolgend **Versicherer** genannt

und dem

Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse)

nachfolgend **pharmaSuisse** genannt

September 2010
Version 1.0 definitiv

Gestützt auf Artikel 56 Abs. 1 UVG, Artikel 26 Abs. 1 MVG, Artikel 27 Abs. 1 IVG und die entsprechenden Verordnungen sowie die Spezialitätenliste wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- ¹ Der vorliegende Vertrag regelt die Abgeltung der Leistungen, die von Apothekern¹ im Zusammenhang mit der Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten der Spezialitätenliste (Kat. A und B gemäss der Listeneinteilung von swissmedic sowie rezeptpflichtigen Impfstoffen und Immunologika der SL) an Versicherte nach UVG, MVG oder IVG erbracht werden.
- ² Der Vertrag gilt für Apotheker, die die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 22 Abs. 1 MVG und die MVV sowie Art. 26 IVG und die IVV erfüllen und die diesem Vertrag beigetreten sind.
- ³ Dieser Vertrag ist anwendbar auf Personen, die im Sinne des UVG, des MVG oder des IVG versichert sind oder im Rahmen internationaler Abkommen Anspruch auf eine Versicherungsleistung nach diesen Erlassen haben.
- ⁴ Sofern im vorliegenden Vertrag und seiner sämtlichen Bestandteile nichts anderes präzisiert wird, gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages LOA IV zwischen santésuisse und pharmaSuisse vom [15.02.2009] direkt oder sinngemäss.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Als integrale Bestandteile dieses Vertrages gelten:

- a) Vereinbarung betreffend die Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK)
- b) Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert
- c) Vereinbarung betreffend die Tarifstruktur.

Art. 3 Beitritt zum und Rücktritt vom Vertrag; Nichtmitglieder von pharmaSuisse

- ¹ Jedes Mitglied von pharmaSuisse ist ohne weiteres Vertragsapotheker, sofern es nicht sofort, spätestens jedoch binnen Monatsfrist nach Inkrafttreten dieses Vertrages bzw. nach Erwerb der pharmaSuisse-Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber pharmaSuisse darauf verzichtet.
- ² Mit dem Verlust der pharmaSuisse-Mitgliedschaft verliert der Apotheker ohne weiteres auch die Eigenschaft eines Vertragsapothekers. Er kann als Nichtmitglied dem Vertrag beitreten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 erfüllt sind und eine jährliche Unkostengebühr entrichtet wird. Die Festsetzung der Gebühr und deren Verwendung werden von den Vertragsparteien in einem separaten Dokument geregelt.
- ³ Einem Beitrittsgesuch eines Nichtmitgliedes von pharmaSuisse an die Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT) sind die Unterlagen beizulegen, aus denen die Erfüllung der Bedingungen ersichtlich ist. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages und seiner Bestandteile ein.
- ⁴ Die Vertragspartner orientieren sich zweimal jährlich über Mutationen. Die Liste der Mitglieder bzw. der Nichtmitglieder von pharmaSuisse wird durch pharmaSuisse zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Den einzelnen Vertragsapothekern steht es jederzeit frei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Semesters vom Vertrag zurückzutreten.

¹ Aufgrund der einfacheren Schreibweise (z.B. Pronomina in den Nebensätzen, wie er/sie, ihm/ihr usw.) wird nur die männliche Form gewählt. Sie gilt jedoch für beide Geschlechter.

Art. 4 Pflichten der Versicherer

Die Versicherer verpflichten sich, den in der Schweiz tätigen Apothekern, die nicht Mitglieder von pharmaSuisse sind, keine von diesem Vertrag abweichenden Bedingungen einzuräumen.

Art. 5 Vergütung und Rechnungsstellung

- ¹ Schuldner der Vergütung der Apothekerleistung im Rahmen des UVG, des MVG und IVG ist der jeweilige Versicherer (tiers payant).
- ² Der Tarif für die Leistungen der Apotheker im Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten der Kategorien A und B gemäss der Listeneinteilung von swissmedic sowie rezeptpflichtigen Impfstoffen und Immunologika der SL wird in der Tarifvereinbarung festgelegt.
- ³ Die Höhe des Taxpunktwertes wird in der Vereinbarung betreffend den Taxpunktwert geregelt.
- ⁴ Die Apotheke stellt am Ende der Behandlung oder quartalsweise Rechnung. Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Adresse der Apotheke und die EAN-Nr. oder ZSR-Nr.
 - b) Name, Adresse, Geburtsdatum und die Versichertennummer des Patienten
 - c) Unfalldatum für Patienten der Unfallversicherung, falls bekannt
 - d) Abgabedatum pro Medikament, Abgabezeitpunkt bei Notfallpauschale
 - e) Tarifposition, Nummer und Bezeichnung
 - f) Taxpunkte und Taxpunktwert
 - g) pro Arzneimittel dessen Handelsname, Listenbezeichnung (SL A oder B), galenische Form, EAN-Code 13 (nur bei elektronischer Abrechnung), Preis und Menge
 - h) Rechnungsdatum
 - i) EAN-Nr. oder ZSR-Nr. (falls bekannt) bzw. Name und Adresse des verordnenden Leistungserbringers.

Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen innert einer Frist von 30 Tagen zu begleichen, sofern die notwendigen Dokumente vorliegen und die Zahlungspflicht gegeben ist. Kann die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist dem Apotheker der Grund der Verzögerung mitzuteilen.

Art. 6 Monitoring und Steuerung der Kostenentwicklung

- ¹ Die Vertragsparteien vereinbaren, die Heilkosten (durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr) der Versicherungsbereiche UV, MV und IV quartalsweise zu monitorisieren, um mehr Transparenz hinsichtlich der Entwicklung der Versicherungsleistungen zu erreichen und um auf diese Weise die Heilkosten unter Berücksichtigung sozialpolitischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen steuern zu können.
- ² Die Details werden in der Vereinbarung zum Monitoring der Heilkosten und zur Steuerung der Kostenentwicklung festgelegt.

Art. 7 Elektronischer Datentransfer

- ¹ Die Abrechnung mit den Versicherern erfolgt in elektronischer Form. Ansonsten wird ein einheitliches Rechnungsformular verwendet.

² Die inhaltliche und technische Umsetzung erfolgt auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des "Forums Datenaustausch" (im Folgenden 'Forum' genannt).

³ Anwendbar ist die jeweils gültige, vom Forum genehmigte Version der Standards und Richtlinien (<http://www.forum-datenaustausch.ch/de/index.htm>).

Art. 8 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit pharmazeutischen Leistungen, die im KVG Bereich erfolgen, werden anerkannt und im Rahmen dieses Vertrags direkt anwendbar.

Art. 9 Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung (DSG), des ATSG, des UVG, des MVG und des IVG sowie der entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Art. 10 Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK)

Die Vertragsparteien schaffen eine Paritätische Vertrauens-Kommission (PVK). Die Modalitäten sind in einer separaten Vereinbarung über die Paritätische Vertrauens-Kommission geregelt.

Art. 11 Streitigkeiten

- ¹ Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag oder den dazugehörigen Anhängen und Vereinbarungen entstehen und die nicht unter einander geregelt werden können sowie Streitigkeiten zwischen Kostenträgern und den diesem Vertrag angeschlossenen Apothekern werden von der Paritätischen Vertrauens-Kommission beurteilt.
- ² Kommt es zu keiner Einigung richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 57 UVG, Art. 27 MVG bzw. nach Art. 27^{bis} IVG.
- ³ Soweit kein gesetzlich vorgeschriebener Rechtsweg besteht, wird Bern als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien vereinbart.

Art. 12 Inkrafttreten / Kündigung

- ¹ Der Vertrag tritt per 1. September 2010 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 12. Dezember 2006.
- ² Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Mitte oder Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- ³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung unverzüglich Vertragsverhandlungen aufzunehmen.
- ⁴ Kommt nach Ablauf der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag zustande, bleibt der bisherige Vertrag längstens für weitere 12 Monate in Kraft.

Bern / Luzern, 1. September 2010

**Schweizerischer Apothekerverband
(pharmaSuisse)**

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

D. Jordan

M. Mesnil

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Der Vizedirektor:

St. Ritler

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

F. Weber

**Suva
Militärversicherung**

Der Direktor:

St. A. Dettwiler